

Stephan Goertz
Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Katholisch-Theologische Fakultät,
Abteilung Moraltheologie

Zwischen Ablehnung und Anerkennung. Katholische Stellungnahmen zur gleichgeschlechtlichen Ehe in Deutschland

Between refusal and recognition.
Catholic opinions on same-sex marriage in Germany

Abstract

Same-sex marriage, which became effective in Germany on October 1, 2017, has met with mixed reactions within German Catholic Church. Does the new law violate the concept of marriage as is established in the constitution and in cultural tradition? The procreative aspect of marriage, which is emphasized by the German bishops, is undoubtedly socially beneficial. The magisterial critique of same-sex marriage tends to depict this institution as a social threat. If, however, the plausibility of this position decreases since same-sex marriages neither impair existing liberties of heterosexual spouses nor prove to be socially adverse, the general rejection of the legal opening of same-sex marriage will by no means be demanded from a moral theological perspective.

Keywords: *Marriage, same-sex marriage, homosexuality, German constitution, German Catholic Church.*

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“ So lautet nach einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30.6.2017 die neue Formulierung des § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach der Zustimmung durch den Bundesrat und der Unterschrift des Bundespräsidenten ist das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ am 1.10.2017 in Kraft getre-

ten. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, die in Deutschland durch das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) von 2001 geregelt wurden, können seitdem nicht mehr begründet werden. Deren Zahl lag im Jahre 2015 bei 7.401. Zum Vergleich: Im selben Jahr wurden knapp über 400.000 Ehen geschlossen. Insgesamt lebten 2015 in Deutschland rund 43.000 Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Der bereits 2003 ausgearbeitete Gesetzentwurf zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare stammt aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz und wurde zuletzt 2015 von Ministerpräsidentin Malu Dreyer, SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands), in den Bundesrat eingebracht. Im September 2015 stimmte die Ländervertretung dem Gesetzentwurf zu. Die bisher von der Fraktion der CDU/CSU (Christlich Demokratische Union, Christlich Soziale Union) verhinderte Bundestagsentscheidung wurde möglich, nachdem sich Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) am 26.6.2017 auf einer öffentlichen Veranstaltung für die Aufhebung des Fraktionszwanges ausgesprochen und die Abstimmung zur Gewissensentscheidung eines jeden Abgeordneten erklärt hatte. Daraufhin brachten die anderen im Bundestag vertretenen Fraktionen (SPD, Grüne, Linke) innerhalb weniger Tage in großer Hast den Entwurf zur Abstimmung, bei der auch 75 Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion für die „Ehe für alle“ votierten, darunter eine Reihe von bekannten katholischen Politikern, unter ihnen auch Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK). Insgesamt stimmten 393 Abgeordnete für und 226 gegen den Gesetzentwurf, vier enthielten sich.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte 2015 geurteilt, dass ein Staat – konkret ging es um einen Fall in Italien – Homosexuellen eine rechtliche Anerkennung ihrer Partnerschaft ermöglichen müsse, denn in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention werde jedermann das Recht „auf Achtung seines Privat- und Familienlebens“ zugestanden (EGMR, 2015). Die Ehe für schwule oder lesbische Paare zu öffnen sei indes keine zwingende staatliche Verpflichtung, so der EGMR in einem Urteil von 2016. Eine solche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bleibe der souveränen Entscheidung der Nationalstaaten überlassen (EGMR, 2016).

1. Die „Ehe für alle“ Zentrale Argumente und erste Reaktionen

Nach dem Beschluss des Bundestages ist von Politikern konservativer Parteien angekündigt worden, eine Klage gegen das Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht zu prüfen, das in den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrfach zu Fragen der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften geurteilt hat. Die

Gegner des Gesetzes argumentieren, dass Homosexuelle keine Ehe eingehen können, weil die Geschlechtsverschiedenheit verfassungsrechtlich die notwendige Voraussetzung für die auf die Familie hin finalisierte Ehe sei (Finalisierungs-Grundsatz). Das Kommissariat der Deutschen Bischöfe hat in einer Bundestagsanhörung im September 2015 unterstrichen, dass die Geschlechtsverschiedenheit zu den „konstitutiven“ und „unantastbaren“ Strukturmerkmalen des Ehebegriffs gehöre (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, 2015, 5. 9). Die Öffnung der Ehe für Homosexuelle wird damit begründet, dass die Ehe als eine von der Familie unabhängige Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft anzusehen sei (Autonomie-Grundsatz). Homosexuellen (aber auch Transsexuellen) den Zugang zum Rechtsinstitut der Ehe zu verwehren stelle eine „konkrete und symbolische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität“ dar (Deutscher Bundestag, 2015, 1). Beide Positionen werden in juristischen Kommentaren zu Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung) vertreten (vgl. Brosius-Gersdorf, 2011; von Coelln, 2014; Uhle, 2013; Wapler, 2015).

Die Reaktionen auf die beschlossene Gesetzesänderung fielen in Deutschland erwartungsgemäß sehr unterschiedlich aus, dies gilt auch für den Bereich der christlichen Kirchen. Hochrangige Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) haben in Stellungnahmen die Entscheidung des Bundestages positiv bewertet (vgl. Roth, 2017). Der Rat der EKD erklärt am 28.6.2017, dass er die Öffnung der Ehe für Homosexuelle „begrüßt“, weil die Ehe den rechtlichen Rahmen für das „Zusammenleben von zwei Menschen“ bilde, „das auf lebenslanger Treue beruht“. Hinsichtlich „Vertrauen, Verlässlichkeit und die Übernahme von Verantwortung“ solle zwischen heterosexuellen und homosexuellen Partnerschaften kein Unterschied mehr gemacht werden. Die Ehe erfahre auf diese Weise keine Schmälerung, „im Gegenteil – sie wird noch einmal unterstrichen“. In der Erklärung wird hinzugefügt, dass es in dieser Frage in den einzelnen Landeskirchen und weltweit „unterschiedliche Auffassungen“ gebe, „die auch weiterhin ihre Berechtigung haben werden“ (Rat der EKD, 2017).

Weitaus skeptischer und negativer reagierten viele Vertreter, Gruppierungen und Verbände der katholischen Kirche. Der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Berlin, Prälat Karl Jüsten, bittet in einem Brief vom 28.6.2017 die Abgeordneten des Bundestages, dem Gesetzesvorhaben nicht zuzustimmen, da dies mit dem Wesensmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute nicht zu vereinbaren sei. Der Gesetzgeber solle an der Unterscheidung zwischen eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehe festhalten, auch wenn „ihre Rechtsstellung in den vergangenen Jahren weitgehend angeglichen wurde“ – was stets die Kritik der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)

hervorgerufen hat. Die Möglichkeit der Weitergabe des Lebens mache die Besonderheit der Ehe aus. Gleichgeschlechtlichen Paaren sei dies „verschlossen“ (Jüsten, 2017). Vor der Abstimmung drückt der Vorsitzende der DBK, der Erzbischof von München, Reinhard Kardinal Marx, sein Bedauern aus, wenn der traditionelle Ehebegriff „aufgelöst werden soll und damit die christliche Auffassung von Ehe und das staatliche Konzept weiter auseinandergehen“ (Marx, 2017). Nach dem Beschluss des Bundestages schließt sich der Vorsitzende der Kommission für Ehe und Familie der DBK, Erzbischof Heiner Koch aus Berlin, in einer Erklärung diesem Gedanken an und bedauert, „dass der Gesetzgeber wesentliche Inhalte des Ehebegriffs aufgegeben hat“. Auch Koch plädiert für die Differenzierung unterschiedlicher Partnerschaftsformen: „Differenzierung aber ist keine Diskriminierung“. Der Erzbischof betont: „Als Kirche haben wir Respekt für jene gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, in denen über viele Jahre hinweg gegenseitige Verantwortung und Fürsorge übernommen wird“ Durch das neue Gesetz werde der „klassische Ehebegriff“ jedoch ausgehöhlt. Aufgabe der katholischen Kirche sei es nun, „die Lebenskraft des katholischen Eheverständnisses (...) überzeugend zu vermitteln“ (Koch, 2017). Während von keinem deutschen Bischof eine von dieser Erklärung abweichende Position bekannt ist, gab es im Bereich der katholischen Verbände auch andere Reaktionen. Der Bundesvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) schreibt in einer Stellungnahme vom 29. Juni, dass aus Sicht des Bundesverbandes „nichts gegen eine rechtliche Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe“ spreche. Es sei aber problematisch, wenn es zu einer „Umdeutung des Begriffs der Ehe“ kommen sollte. Die kfd regt eine Diskussion über die Frage an, ob es eine gleichgeschlechtliche Ehe geben könne (kfd, 2017). Weiter geht eine kurze Stellungnahme der Bundesleitung der Kolpingjugend vom 4. Juli: „Die ‚Ehe für alle‘ ist Zeichen einer toleranten Gesellschaft in Deutschland. Wir respektieren einander unsere Lebensformen. (...) Wenn zwei Menschen sich lieben und füreinander sorgen möchten, und dies ihr Leben lang gemeinsam tun möchten, ist es Ehe“. Daher freue man sich über die Entscheidung des Bundestages (Bundesleitung, 2017).

Sowohl zwischen als auch innerhalb der Konfessionen gibt es in Deutschland keinen Konsens in der Bewertung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder Ehe. Lediglich auf der Ebene der katholischen Bischöfe ist man sich in den insgesamt gemäßigten Stellungnahmen (vgl. Leven, 2017) darin einig, dass eine Öffnung der Ehe für Homosexuelle mit dem überlieferten christlichen und bisherigen verfassungsrechtlichen Eheverständnis nicht in Einklang zu bringen ist. Unter den Gläubigen werden entlang des politischen Spektrums unterschiedliche Positionen vertreten. Die gesellschaftliche und kulturelle Pluralität der

deutschen Gesellschaft spiegelt sich inzwischen auch im Katholizismus wider. Von einem in weltanschaulichen Fragen weitgehend geschlossenen katholischen Milieu kann seit Jahrzehnten nicht mehr ausgegangen werden.

Im Folgenden sollen die in der katholischen Theologie und Kirche hinsichtlich der Bewertung homosexueller Partnerschaften verwendeten Argumente gesichtet werden (vgl. für die Zeit vor der Jahrhundertwende Heinz, 2000). Dabei erweist sich bis heute die Feststellung des Moraltheologen Hans Rotter SJ aus dem Jahr 2001 als zutreffend: „Die Beurteilung einer homosexuellen Beziehung hängt auf dem Hintergrund unserer christlichen Tradition wesentlich davon ab, ob man diese Beziehung an sich für sündhaft und deshalb auch für sittenwidrig hält. Wenn ja, dann wird man natürlich auch gegen eine rechtliche Aufwertung sein. Wenn nein, dann scheint eine solche Aufwertung im Sinne der Gerechtigkeit in mancher Hinsicht geboten“ (Rotter, 2001b, 44).

2. Der katholische Kampf gegen die rechtliche Anerkennung und das Argument der Analogielosigkeit

Die politische Forderung der Ehe für homosexuelle Paare wurde in Deutschland erstmalig in der Wahlperiode 1990–1994 durch die Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ in den Bundestag eingebracht (Deutscher Bundestag, 1994). Schon damals ging es um die volle rechtliche Gleichstellung. Dieses politische Ziel führte wenige Jahre später, nachdem es 1998 unter Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) zu einer rot-grünen Regierungsbildung gekommen war, zum Lebenspartnerschaftsgesetz, das zwar nicht eine vollständige, aber doch eine sehr umfängliche Gleichbehandlung schuf. Diese Annäherung der Lebenspartnerschaft an die Ehe war für Kritiker der Beleg für die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. Scholz/Uhle, 2001), für die Protagonisten ein Schritt zur vollständigen Gleichstellung. Durch das Institut der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft konnten homosexuelle Paare ihrer Lebensgemeinschaft eine verbindliche Form geben, die sie davor schützte, rechtlich wie Fremde behandelt zu werden und die eine Reihe von Ansprüchen regelte. Dabei ging es um Fragen des Unterhaltes, des Erb-, Miet-, Steuer-, Sozial-, Sorge- und Arbeitsrechts und anderes mehr.

Da ähnliche Initiativen zur rechtlichen Gleichstellung von Homosexuellen (nicht nur im Bereich der Ehe) in vielen westlichen Staaten, insbesondere in den USA, zu beobachten waren, sah sich die Glaubenskongregation, die 1986 das erste römische Dokument zur Homosexualität überhaupt veröffentlicht hatte, 1992 zu „Einige(n) Anmerkungen bezüglich der Gesetzesvorschläge zur Nicht-Diskri-

minierung homosexueller Personen“ veranlasst. Weitere römische Dokumente griffen das Thema auf und 2003 folgten (wiederum von der Glaubenskongregation vorgelegte) „Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen“. Für die gesamte lehramtliche Debatte um das gesellschaftspolitische Thema der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder Ehen ist dieses Dokument das maßgebliche geworden. Die Antwort auf die rechtspolitische Frage („Ist es gerecht, für homosexuelle Partnerschaften ein Rechtsinstitut zu schaffen?“) wird dabei von der Sexualmoral diktiert (vgl. Peddicord, 1996).

Die Glaubenskongregation erwartet von allen Gläubigen und nachdrücklich von katholischen Politikern „klaren und öffentlichen“ (Kongregation für die Glaubenslehre, 2003, Nr. 10) Widerspruch und Widerstand gegen die rechtliche Anerkennung homosexueller Partnerschaften. Die entscheidende Passage lautet (ebd. Nr. 4): „Es gibt keinerlei Fundament dafür, zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn. Die Ehe ist heilig, während die homosexuellen Beziehungen gegen das natürliche Sittengesetz verstoßen. Denn bei den homosexuellen Handlungen bleibt ‚die Weitergabe des Lebens [...] beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen‘ (KKK 2357)“

Der erste Satz dieses Abschnittes hat zuletzt in das nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* (AL 251) von Papst Franziskus Eingang gefunden.

Eine Analogie zwischen zwei Seienden bedeutet in der philosophischen Tradition, dass es zwischen beiden zugleich Übereinstimmung und Verschiedenheit gibt. Wenn die Glaubenskongregation von einer Analogielosigkeit zwischen hetero- und homosexuellen Partnerschaften spricht, weist sie jede Übereinstimmung zwischen diesen beiden Lebensweisen zurück. Grundlage für dieses Urteil bildet die Überzeugung, dass die biologische und psychische Komplementarität der Geschlechter und die Fruchtbarkeit des sexuellen Aktes das Wesen und die Wahrheit der Ehe ausmachen. „Keine Ideologie kann dem menschlichen Geist die Gewissheit nehmen, dass es eine Ehe nur zwischen Personen verschiedenen Geschlechts gibt (...)“ (Kongregation für die Glaubenslehre, 2003, Nr. 2). Der homosexuellen Beziehung fehlen aus Sicht der Glaubenskongregation „ganz und gar die biologischen und anthropologischen Faktoren der Ehe“ (ebd. Nr. 7); und auch „gänzlich die eheliche Dimension“, weil ihre Sexualität nicht „menschlich“ sei, da sie die Komplementarität und die Prokreativität verfehle. Neben diesem Argument, das auf die Unsittlichkeit der Sexualität in einer homosexuellen Partnerschaft abzielt und diese als einen schweren Verstoß gegen die

Keuschheit wertet (ebd. Nr. 4), sehen die Erwägungen zudem schwerwiegende negative Folgen auf die Gesellschaft zukommen, sollten gleichgeschlechtliche Partnerschaften rechtlich anerkannt werden. Solche Partnerschaften leisteten „keinen bedeutsamen, positiven Beitrag“ für das Gemeinwohl. Sie führten vor allem bei jungen Menschen zur Verwirrung über die sittliche Ordnung der Sexualität, trügen zur „Ausbreitung des Phänomen“ (ebd. Nr. 5) bei, entwerteten die Ehe (ebd. Nr. 6) und täten im Falle der Adoption „Kindern Gewalt“ an (ebd. Nr. 7). Die mit ihnen einhergehende „radikale Veränderung des Begriffs der Ehe“ brächte „schweren Schaden für das Gemeinwohl“ (ebd. Nr. 8). Aus diesem Grund sei eine Ungleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Partnerschaften keine Diskriminierung, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit (ebd. Nr. 8). Ungleiches dürfe ungleich behandelt werden. Die sexuelle Orientierung oder Identität einer Person ist für die Glaubenskongregation zusammengefasst also ein guter Grund für rechtliche Ungleichbehandlungen. Die Grundposition der Glaubenskongregation lässt sich mit folgenden Worten auf eine kurze Form bringen: „Nicht der Sünder, die Sünde ist verachtenswert – und die strukturellen Bedingungen, die zu ihr einladen und sie begünstigen“ (Ockenfels 2001, 61). Die so strikte wie simple moralische Verurteilung homosexueller Handlungen unterbindet differenzierende Überlegungen zu den Rechten gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

Im zweiten Band des Katholischen Erwachsenenkatechismus der DBK von 1995 wird ebenfalls auf die anatomische und reproduktive Differenz zwischen hetero- und homosexuellen Akten verwiesen. Auf die Bezeichnung schwere Sünde verzichtet der Text. Die biblischen Verurteilungen werden lediglich referiert. Stattdessen heißt es, dass Homosexualität nicht als „gleichwertige sexuelle Prägung angesehen werden“ könne (386). Ohne nähere Begründung wird postuliert: „Eine kirchliche Anerkennung als Institution können gleichgeschlechtliche Partner nicht erlangen“ (387).

Die DBK hat die gesetzliche und verfassungsrechtliche Entwicklung zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft kontinuierlich kommentiert und dabei stets – entsprechend der römischen Vorgabe – ihre grundsätzliche Kritik zum Ausdruck gebracht. Im Jahr 2000 erklärt sie, dass die katholische Kirche „homosexuelle Beziehungen (...) unmissverständlich“ ablehnt, „da die Geschlechtlichkeit nach der Schöpfungsordnung auf die eheliche Liebe zwischen Mann und Frau hingeordnet ist“ (Pressemeldung vom 16.3.2000). Die Ehe sei nicht allein die „Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau“ (ebd.), sondern zugleich der Ort für die Weitergabe des Lebens. Man betont seither in allen Stellungnahmen diesen „doppelten Sinn der Ehe“ (ebd.). Homosexuelle Partnerschaften dürften weder an die Ehe angenähert noch mit ihr gleichgestellt werden. Zudem

wird die Möglichkeit der Adoption als problematisch eingeschätzt. Die Erwägungen der Glaubenskongregation von 2003 werden von der DBK in einer Erklärung ihres Vorsitzenden Karl Kardinal Lehmann als „Klarstellung (...) begrüßt“ (Pressemitteilung 31.7.2003). Man nimmt das römische Dokument als „Bestätigung und Unterstützung“ der eigenen Bemühungen wahr und stellt in den folgenden Jahren die wesensgemäßen (oder auch: qualitativen) Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaften heraus (vgl. Pressemeldung vom 25.2.2013 und vom 6.6.2013). Die bischöfliche Definition der Ehe lautet: „Die Ehe ist die Liebes- und Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und darauf angelegt, Kindern das Leben zu schenken“ (Pressemeldung vom 17.7.2002). Die Haltung der deutschen Bischöfe gegenüber der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist als „grundsätzlich und undifferenziert“ (Heinz 2000, 304) ablehnend beurteilt worden.

In der moraltheologischen Diskussion wird daraufhin die Frage aufgeworfen, ob denn für beide Aspekte des doppelten Sinns der Ehe die behauptete Analogielosigkeit gelte.

3. Was ist gleich, was ist ungleich? Das Plädoyer für eine Unterscheidung

Am vernehmlichsten hat sich nach der Entscheidung des Bundestages im Jahre 2000 zur „Homosexuellen-Ehe“ der damalige Innsbrucker Moraltheologe Hans Rotter für eine neue kirchliche Beurteilung gleichgeschlechtlicher Beziehungen ausgesprochen. In einem Artikel in der Jesuitenzeitschrift „Stimmen der Zeit“ vom August 2001 (in diesem Monat trat in Deutschland das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft) entwickelt Rotter die Position, dass man homosexuellen Lebensgemeinschaften „einen rechtlichen Rahmen zugestehen“ solle, weil sie andernfalls auf ungerechte Weise benachteiligt würden (Rotter, 2001a, 540).

Um zu diesem Schluss zu gelangen, muss Rotter auf die Argumente eingehen, die bislang zum negativen Urteil über homosexuelle Beziehungen geführt haben. Zunächst erinnert er an die Einsicht, dass die wenigen biblischen Stellen, in denen von gleichgeschlechtlichen Akten die Rede ist, „nirgends exakt das verurteilen, was wir heute unter gleichgeschlechtlicher Liebe verstehen“ (ebd. 534). Ein gleichgeschlechtlicher sexueller Akt wird erst durch seinen Kontext zu einer guten oder schlechten Handlung. Er kann dazu dienen, einen anderen Menschen gewaltsam zu demütigen (vgl. Gen 19), oder er kann Ausdruck der Liebe zwischen zwei Menschen sein. (Der Mainzer Alttestamentler Thomas Hieke findet 2015 für die exegetischen Erkenntnisse die einprägsame Formulierung: „Kennt

und verurteilt das Alte Testament Homosexualität? Die beiden Teile der Frage sind mit ‚Nein‘ zu beantworten“ [Hieke, 2015, 19]. Gleiches gilt für das Neue Testament.) Das zweite Argument Rotters zielt auf die Frage der Bedeutung der Reproduktion. Er weist darauf hin, dass das Zweite Vatikanische Konzil in *Gaudium et spes* Nr. 50 „der Geschlechtlichkeit auch dort Würde und Wert zuerkannt (hat), wo die Fruchtbarkeit ausgeschlossen ist“ (Rotter, 2001a, 535). Daher könne eine homosexuelle Partnerschaft nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, „weil es ihr an Fruchtbarkeit mangelt“ (ebd.). So bleibt als Kern der Unterscheidung nur, worauf Rotter jedoch nicht eingeht, die genitale Komplementarität von Mann und Frau. Tatsächlich hängt an diesem Prinzip die römische Position. Die Frage ist, ob diese Komplementarität (das „ein Fleisch werden“) das ethische Kriterium sein kann, homosexuellen Beziehungen die humane Qualität abzusprechen. Wenn drittens die Homosexualität nicht selbst verschuldet ist, sondern zur Natur eines Individuums gehört, kann auch die Intimität Homosexueller nicht einfach als naturwidrig bezeichnet werden. Das ethisch bestimmende Kriterium gelebter Sexualität ist vielmehr ihre personale Gestaltung. Auch für Homosexuelle sei daher eine stabile Beziehung ethisch wertvoller als ein promiskuitives Verhalten. Die Argumente gegen die ethische Zulässigkeit homosexueller Beziehungen seien daher insgesamt „nicht mehr plausibel“ (ebd. 536). Angesichts der historisch bedrückenden Tatsache der Kriminalisierung, Unterdrückung und Verfolgung von Homosexuellen, zu denen auch die christliche Tradition ihren Beitrag geleistet hat, legt Rotter seiner Kirche bei diesem Thema Zurückhaltung nahe. „Allerdings kann man sich fragen, ob es angemessen ist, homosexuelle Lebensgemeinschaften als ‚Ehe‘ zu bezeichnen“ (ebd. 539). Dies widerspreche dem gewöhnlichen Empfinden, sei aber letztlich „eine rechtspolitische Frage“. Um „Animositäten und Missverständnisse“ zu vermeiden, scheint Rotter wegen der „bleibenden Unterschiede (...) der Begriff einer Lebensgemeinschaft richtiger zu sein“ (ebd.). Diese letzte Überlegung ist nicht prinzipieller, sondern pragmatischer Natur.

In jüngeren moraltheologischen Stellungnahmen zur Frage der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder Ehe wird die von Rotter formulierte Linie aufgegriffen. Das neue Institut der Lebenspartnerschaft wird anerkannt, seine Gleichstellung mit der Ehe abgelehnt. Die Autoren sind sich einig darüber, dass man homosexuellen Beziehungen nicht pauschal absprechen könne, eine menschlich wertvolle Lebens- und Liebesgemeinschaft zu sein. Auch homosexuelle Paare erfahren sich als Liebespaare und leben in einer Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft. Aus katholischer wie aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dies ein Wesenselement der Ehe. Hier besteht kein Unterschied zwischen hetero- und homosexuellen Beziehungen. Damit entfällt ein Grund für

ihre Ungleichbehandlung. Einzelne Autoren verteidigen das katholische Komplementaritätsmodell und sehen die „Fülle des Menschseins (...) nur in der komplementären Verwiesenheit der Geschlechter aufeinander“ verwirklicht (Bormann, 2016, 326). Ausschlaggebend für die bleibende Differenz zwischen den verschiedenen Partnerschaftsformen sei das Prinzip der Generativität. Damit ist die Tatsache gemeint, dass homosexuelle Paare im Gegensatz zu heterosexuellen grundsätzlich nicht in der Lage sind, „in gegenseitigem Zusammenwirken (sexuell oder assistiert) (...) Kinder zu zeugen“ (Hilpert, 2014, 219). Die prinzipielle Fähigkeit, ein gemeinsames Kind hervorzubringen, zeichnet demnach die Ehe zwischen Mann und Frau aus. Eine sich auf diese Weise konstituierende Familie besitze gegenüber jeder anderen Form eine besondere Qualität, sie erzeuge etwa spezifische Identitäten und Bindungen. Hier zeige sich so etwas wie eine nicht zu überspringende humanökologische Gegebenheit (vgl. Römelt, 2015). Der Staat habe gute Gründe, am Institut der Ehe für Mann und Frau auch zukünftig festzuhalten. „Andererseits wäre es evident ungerecht, gleichgeschlechtliche Partner von einem öffentlich anerkannten Institut, in dem der Wille zur dauerhaften Verbundenheit und die gegenseitigen Beistandspflichten geregelt sind, prinzipiell und auf Dauer auszuschließen“ (Hilpert, 2014, 224) – wie es die lehramtlichen Dokumente noch immer fordern. Die häufig als problematisch erachtete Frage der Adoption „dürfte sich (...) kaum abschließend klären lassen“ (Bormann, 2016, 331). Die allgemeine Behauptung, dass in homosexuellen Familien Kindern Gewalt angetan wird, hält der Erfahrung nicht Stand. Sie ist in dieser Form eine obsoletere, ungerechtfertigte und für die Betroffenen verletzende Unterstellung. Da homosexuelle Paare nur mit Hilfe dritter Personen „eigene“ Kinder bekommen können und bei einem schwulen Paar außerdem der Weg der „Leihmutter“ beschränkt werden muss, tauchen an dieser Stelle viele schwierige Fragen auf (vgl. Hilpert 2017, 583), die jedoch nicht grundsätzlich neu sind, wenn man an die heutigen Möglichkeiten der assistierten Fortpflanzung für heterosexuelle Ehepaare denkt, bei denen ein homologes Verfahren nicht in Betracht kommt.

Im Gegensatz zur lehramtlichen Überzeugung, zwischen homo- und heterosexuellen Beziehungen bestünde keinerlei Analogie, begreifen viele Moraltheologen seit den siebziger Jahren Liebe und Verantwortung als die Elemente, die beide Beziehungsformen verbinden (vgl. Goertz, 2015). Diese Neubewertung geht nicht länger davon aus, dass eine homosexuelle Beziehung notwendigerweise eine Gefährdung der sittlichen Ordnung darstellt. Man vermisst die empirischen Evidenzen für eine solche Behauptung.

4. Das verfassungsrechtliche Argument für die gleichgeschlechtliche Ehe

Welche neue Situation ergibt sich nun durch den Beschluss des Deutschen Bundestages, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen? Ist die gleichgeschlechtliche Ehe mit der Verfassung vereinbar? Die Antwort auf diese Frage fällt nicht leicht, da sich Gegner wie Befürworter auf frühere Urteile des Verfassungsgerichts berufen können (vgl. Meyer, 2017). Die einen weisen darauf hin, dass das Gericht 2002 in seinem ersten Grundsatzurteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz die Ehe von Mann und Frau ausdrücklich als ein *aliud* und damit als ein gegenüber der Lebenspartnerschaft von Homosexuellen anderes Rechtsinstitut bezeichnet hat. In einer Entscheidung aus dem Jahre 2013 spricht das Gericht von der Ehe als dem allein der Verbindung von Mann und Frau vorbehaltenen Institut. Die anderen können darauf verweisen, dass das Gericht seit 2002 alle gesetzlichen Annäherungen der Lebenspartnerschaften an die Ehe als verfassungskonform beurteilt hat. Die Lebenspartnerschaft war bereits – jenseits noch bestehender Differenzen im Adoptionsrecht – fast eine volle Ehe. Der Beschluss des Bundestages erscheint in diesem Licht als der konsequente letzte Schritt zur vollständigen Gleichberechtigung.

Die verfassungsrechtliche Argumentation, der sich die Mehrheit der Abgeordneten angeschlossen hat, ist von der Rechtswissenschaftlerin Frauke Brosius-Gersdorf im Rechtsausschuss des Bundestages vorgetragen worden. Da der zentrale Einwand gegen die Ehe für homosexuelle Paare auf das Prinzip der Generativität zielt, geht Brosius-Gersdorf auf diesen Punkt ausführlich ein. Aus ihrer Sicht gründet der grundgesetzliche Schutz der Ehe auf der partnerschaftlichen Beistands- und Verantwortungsfunktion und nicht auf dem systematischen Zusammenhang zwischen Ehe und Familie, wie es noch in Artikel 119 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 der Fall war, der mit dem klassischen katholischen Eheverständnis und seiner Fortpflanzungsfinalisierung in Einklang stand. Die Ehe werde im Grundgesetz von 1949 nicht mehr als „Grundlage des Familienlebens“ (Weimarer Reichsverfassung) geschützt, sondern unabhängig davon. Die Fortpflanzungsfähigkeit sei demnach kein Wesensmerkmal der Ehe. Und umgekehrt, so Brosius-Gersdorf, setzt der Familienbegriff keine Ehe zwischen den Kindeseltern voraus. Ehe und Familie seien daher „rechtlich vollständig voneinander entkoppelt“ (Brosius-Gersdorf, 2015, 10), sie erfüllen jeweils unterschiedliche Funktionen. Dies wird gegenüber dem Einwand geltend gemacht, gleichgeschlechtliche Paare als solche seien für die Gesellschaft nicht förderlich. Wer gleichgeschlechtliche Ehen als nachteilig betrachtet, übersieht, dass die Gesellschaft ein großes Interesse besitzt an dem dauerhaften Beistand und der

dauerhaften Verantwortung, die zwei Menschen füreinander übernehmen. Es ist dieser Unterschied der Ehe zu allen anderen Beziehungsformen, der für das Recht einen Unterschied macht.

Zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes war an eine homosexuelle Partnerschaft nicht zu denken. Deren Unsittlichkeit stand im Allgemeinen und speziell in den christlichen Kirchen außer Frage. Aber die sittlichen Wertvorstellungen wandeln sich und finden im Recht und in der Verfassungswirklichkeit ihren Niederschlag. Wenn heute die Familien gleichgeschlechtlicher Paare Anerkennung finden, dann sollte dies, so wird argumentiert, auch für die Ehe solcher Paare gelten. Das Fazit von Brosius-Gersdorf: Es gibt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Überdies entspreche man damit dem in Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf Eheschließung. Der Moralphilosoph Rainer Forst urteilt: „Der (...) Anspruch auf Gleichstellung hat den Sinn, gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht nur positiv-rechtlich, sondern auch symbolisch der Ehe gleichzustellen und damit zu dokumentieren, dass solche Partnerschaften dieselbe Qualität an Intimität und Loyalität aufweisen können wie heterosexuelle Beziehungen“ (Forst, 2003, 739).

5. Kulturelle Traditionen und Gleichstellungspolitik

Die bereits zitierten Reaktionen der DBK betonen gegenüber der Gleichstellung von homo- mit heterosexuellen Partnerschaften weiterhin die innere Verknüpfung von Ehe und Familie als das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal. Zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe müsse getrennt werden. Zugleich wird bekräftigt: „Als Kirche haben wir Respekt für jene gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, in denen über viele Jahre hinweg gegenseitige Verantwortung und Fürsorge übernommen wird“ (Erzbischof Koch). Da man in der Vergangenheit sowohl homosexuelle Beziehungen als auch eingetragene Lebenspartnerschaften abgelehnt und die in dieser Frage unmissverständlichen römischen Verurteilungen begrüßt hat, erscheint die jetzige Wertschätzung dieser Partnerschaften wenig glaubwürdig. Zu erinnern ist auch an die kirchliche Praxis, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, zu kündigen oder ihnen die Missio zu entziehen (vgl. Hilpert 2017, 587).

Nach der Einschätzung des Freiburger Moraltheologen Eberhard Schockenhoff ist die Kirche durch ihre bisherige undifferenzierte Missbilligung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften „mitschuldig daran, dass ihre Argumente so

wenig Gehör finden“ (Schockenhoff, 2017b, 30). Es sei ungerecht, homosexuelles Verhalten als in sich ungeordnet zu verurteilen, wenn man wisse, dass Homosexualität „Teil der Schöpfung und der Natur“ (ebd. 28) ist. Daher nähmen viele der Kirche nicht ab, Homosexuelle nicht diskriminieren zu wollen. In der Sache schließt sich Schockenhoff der bischöflichen Kritik an der Entscheidung des Bundestages an. In der „gesamten Kulturgeschichte“ (ebd. 27) sei die auf Fortpflanzung ausgerichtete Dualität von Mann und Frau bestimmend für den Ehebegriff. Diese einzigartige Form der Verbindung zwischen zwei Menschen mache die Ehe zur Ehe. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften solle man rechtlich anerkennen, sie aber nicht völlig mit der Ehe gleichstellen. Zudem sei das Leitbild der Verknüpfung von Ehe und Familie in der Gesellschaft weiterhin sehr verbreitet, weshalb von einer generellen Entkoppelung keine Rede sein könne. Der Frankfurter Pastoraltheologe Michael Sievernich SJ warnt ähnlich wie Schockenhoff vor einer „Umcodierung der Ehe“, sollte die Ehe ihr „Alleinstellungsmerkmal“ verlieren. Es gelte sich auf „Sprache und Kultur zu besinnen“, um eine mutwillige semantische Grenzüberschreitung zu verhindern (Sievernich, 2013). Konrad Hilpert spricht von einem „rechts- und kulturgeschichtlich zweifellos (...) einschneidende(m) Ereignis“ (Hilpert, 2017, 585), das man aber nicht zu einem Kulturbruch stilisieren sollte.

Während Brosius-Gersdorf verfassungsrechtlich argumentiert, bewegen sich die theologischen Kommentare mehr auf der Ebene anthropologisch und geschichtlich bewährter sowie kulturell und sozial etablierter Leitbilder. Die Normativität eines solchen gelebten Ethos ist jedoch dem geschichtlichen Wandel unterworfen, wie sich gerade am Beispiel von Ehe und Familie in den letzten zweihundert Jahren gezeigt hat. Anthropologische oder soziale Konstanten haben sich als geschichtliche Konstruktionen herausgestellt: Aus der (arrangierten) Versorgungsehe wurde die (romantische) Liebesehe, aus der Unterordnung der Frau wurde die Gleichberechtigung der Partner. Auch das katholische Leitbild der Ehe hat sich gewandelt: Aus dem *ius in corpus* des Codex von 1917 – „dem Recht auf den Körper des anderen zur Vornahme zeugungsoffener Akte“ (Lüdecke, 2010, 122) – wurde auf dem Konzil (GS 48) die Ehe als innige Lebens- und Liebesgemeinschaft (*intima communitas vitae et amoris coniugalis*). In der Theologie wird daher diskutiert, ob vor dem Hintergrund dieses neuen Eheverständnisses die Impotenz weiterhin ein Ehehindernis darstellen kann und wie eine Ehe zu bewerten ist, in der die Liebe der Partner erloschen ist. Wir erleben in der Gesellschaft und in der Kirche, wie sich das Verständnis und die Realität von Ehe und Familie verändern. Frühere Unterscheidungen büßen ihre Relevanz ein. Die Liebe hat sich zum Dreh- und Angelpunkt des Eheverständnisses entwickelt. Einstmals wurde die „Liebe als Derivat der Ehe“ betrachtet, heute die „Ehe

als Derivat der Liebe“ (so die Formulierung von Breitsameter 2017, 282). Daher überzeugt viele Menschen der Gedanke, dass die Liebe und nicht die Fortpflanzungsfähigkeit die Ehe konstituiert. Es gibt nicht mehr die generelle normative Erwartung, dass Eheleute eine Familie gründen. Die Gesellschaft ist moralisch diskreter geworden. Kinder sind ein Geschenk, kein Gebot. Die neue allgemeine normative Erwartung lautet, dass die Verantwortung, die Eltern für ihre Kinder übernehmen, nicht nur von beiden Eltern wahrgenommen wird, sondern auch das mögliche Ende der Partnerschaft der Eltern überdauert. Das Konzept von Elternschaft ist in dieser Hinsicht moralisch anspruchsvoller und in der Praxis häufig für alle Beteiligten zu einer emotionalen und organisatorischen Herausforderung geworden, wenn wir auf die Lebenssituation der sogenannten Patchwork- oder Regenbogenfamilien schauen. Die anthropologische Konstante der für gewöhnlich einzigartigen Bindung zwischen Eltern und Kindern wird heute kulturell anders überformt als in früheren Zeiten, die von Freiheit und Gleichheit auch in Ehe und Familie weit entfernt waren.

Wenn die in der besonderen Qualität der Beziehung der Partner gründende Beistands- und Verantwortungsfunktion die Fortpflanzungsfunktion als erstes Merkmal der Ehe abgelöst hat, wenn zudem die tatsächliche Fortpflanzungsfähigkeit (im staatlichen wie im kirchlichen Recht) keine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit einer Ehe ist und wenn Eheleute sittlich nicht verpflichtet werden können, ihre Sexualität auf Nachkommenschaft auszurichten, dann erscheint die Generativität von Mann und Frau nicht der ausschlaggebende Grund sein zu können, homosexuellen Paaren die Ehe zu verweigern. Gewiss können sie sich prinzipiell nicht auf die Weise eines heterosexuellen Paares fortpflanzen. Aber auch in einer klassischen Ehe können sich Mann und Frau in vielen Fällen und aus unterschiedlichen Gründen nicht fortpflanzen oder wollen es aus guten Gründen nicht. Ist diese Differenz – das prinzipielle generative Nicht-Können – entscheidend für den Begriff der Ehe? Welches heterosexuelle verheiratete Paar wird sich weniger als ein Ehepaar betrachten, wenn es zukünftig auch homosexuelle Ehepaare gibt? Gibt es tatsächlich ein breites gesellschaftliches Unbehagen an einer semantischen Umcodierung der Ehe? Hat sich nicht die Befürchtung der Vergangenheit, gleichgeschlechtliche Partnerschaften gefährdeten das Gemeinwohl, längst als unbegründet herausgestellt? Und vor allem: „Was (...) nimmt der Gesetzgeber mit dem neuen Ehebegriff den Aspiranten oder Partnern einer klassischen Ehe weg? Ein Freiheitsverlust ist nicht zu erkennen“, so der Frankfurter Rechtsphilosoph Christoph Möllers (Möllers, 2017). Traditionelle Ehen davor bewahren zu wollen, ihre Exklusivität zu verlieren, ist „kein Belang, den das Grundgesetz zum Schutzgut erheben würde“ (Meyer, 2017, 1284). Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gehe keineswegs, so der Kommen-

tar des Rechtswissenschaftlers Stephan Meyer, mit rechtlichen Einbußen für die bestehenden Ehen einher. Könnte man eine solche Einbuße identifizieren, käme es in der Tat zu einem Konflikt mit Art. 6 des Grundgesetzes. Im Blick auf die Frage des vollen Adoptionsrechts gibt Möllers zu bedenken: „Der Vorrang des Kindeswohls ist verfassungsrechtlich unbestritten. Aus ihm folgt im Einzelfall Konkretes, aber sicherlich keine Regel, die das Sorgerecht gleichgeschlechtlicher Paare beschränkt“ (Möllers, 2017).

Am Ende bleibt der Hinweis auf das kulturelle Erbe der durch Gegengeschlechtlichkeit definierten Ehe das stärkste Argument der Kritiker der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Partnerschaften. Die Öffnung der Ehe für Homo- und Transsexuelle bedeutet tatsächlich einen historischen Einschnitt „von erheblichem Konfliktpotential“ (Laux, 2017, 1500). Für nicht wenige geht es bei diesem Thema um einen gewichtigen Aspekt ihrer kulturellen und religiösen Identität. Die Schwächung oder gar Aufgabe eines überlieferten Konsenses über eine bedeutsame Lebensform wird als gesellschaftlich schädlich erachtet. Für viele andere in den beiden großen christlichen Konfessionen ist die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare hingegen Ausdruck ihrer christlich geprägten Identität als Staatsbürger eines toleranten Gemeinwesens.

Auf Traditionen und Wertüberzeugungen können sich christliche Befürworter wie Gegner der neuen Gesetzeslage in Deutschland berufen. Das macht die Auseinandersetzung so intensiv und zuweilen unversöhnlich. Wenn es um Werte geht, sind Kompromisse oft in weiter Ferne. Für die einen ist jede Form der Annäherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften an die Ehe ein kultureller Verfall, für die anderen ist jeder Rest von Ungleichheit eine empörende Diskriminierung. Das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft kann aus einer eher konservativen Perspektive toleriert werden, wenn dabei ein semantisch gesicherter Abstand zwischen hetero- und homosexuellen Partnerschaften gewahrt bleibt. Je näher sich beide Lebensformen kommen, umso größer sind die Bedenken. Ganz anders stellt sich die Entwicklung den Befürwortern der gleichgeschlechtlichen Ehe dar. Für sie ist die eingetragene Lebenspartnerschaft nur eine Übergangslösung. Mit dem Gebot der Nichtdiskriminierung sei nur die vollständige Gleichstellung zu vereinbaren. Die Entscheidung des Deutschen Bundestages hat den Wert der Nichtdiskriminierung über den Wert der Bewahrung eines kulturellen Erbes (die Ehe als exklusive Verbindung von Mann und Frau) gestellt.

6. Fazit

Unbehagen gegenüber gleichgeschlechtlichen Ehen, ob religiös oder kulturell begründet, ist verfassungsrechtlich kein starkes Argument. Der Fortpflanzungsaspekt der Ehe ist unbestritten gesellschaftlich förderlich, er hat „mittelbar freiheitssichernde Funktion“ (Meyer, 2017, 1283). Die katholische Kritik an der gleichgeschlechtlichen Ehe neigt dazu, dieses Institut als gemeinwohl- und freiheitsgefährdend darzustellen (vgl. Polaino-Lorente, 2007). Wenn aber die Plausibilität dieser Position schwindet, weil gleichgeschlechtliche Ehen weder in bestehende Freiheitsrechte von gegengeschlechtlichen Eheleuten eingreifen noch sich als sozial nachteilig erweisen, dann ist die generelle Ablehnung der gesetzlichen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus moraltheologischer Perspektive keineswegs geboten.

Literatur:

- BORMANN, F.-J. 2016. Die sog. „Homo-Ehe“ – eine Frage der Gerechtigkeit und Toleranz? In: P.-C. Chittilappilly (Hg.), *Horizonte gegenwärtiger Ethik*, Freiburg i. Br. 322–338.
- BREITSAMETER, C. 2017. *Liebe – Formen und Normen. Eine Kulturgeschichte und ihre Folgen*, Freiburg i.Br.
- BROSIUS-GERSDORF, F. 2011. *Demografischer Wandel und Familienförderung*, Tübingen.
- BROSIUS-GERSDORF, F. *Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 28. September 2015 zum Gesetzesentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts*, https://www.bundestag.de/blob/389170/0f4dca827f7a9226ec0419093c33dd8c/brosius_gersdorf-data.pdf (30.08.17).
- BUNDESLEITUNG DER KOLPING JUGEND, *Ehe für alle*, <https://www.kolpingjugend.de/service/news/news-details/94-ehe-fuer-alle/> (30.08.17).
- COELLN, C. VON. 2014. Art. 6 Ehe und Familie, in: M. Sachs (Hg.), *Grundgesetz*, München, 356–363.
- DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ. *Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften* (Pressemitteilung vom 16.03.2000) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=Erkl%C3%A4rung%20der%20Deutschen%20Bischofskonferenz%20zur%20Frage%20der%20Rechtsstellung%20gleichgeschlechtlicher%20>

Partnerschaften&presseid=9&cHash=3caa9d95938b9eff2696556a2c36521c (30.08.17).

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ. *Grundsätzliche Kritik am Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz* (DBK Pressemeldung vom 02.07.04) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=Grunds%C3%A4tzliche%20Kritik%20am%20Entwurf%20zum%20Lebenspartnerschaftsgesetz&presseid=1250&cHash=deead8be21465addcd824cb7996bee96> (30.08.17).

DEUTSCHER BUNDESTAG. *Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts*, Drucksache 12/7885 (15.06.1994) <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/078/120-7885.pdf> (30.08.2017).

DEUTSCHER BUNDESTAG. *Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts*, Drucksache 18/6665 (11.11.2015) http://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/20151209-bt-drucksache-18-6665.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (30.08.17).

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (ERGM). *Case of Oliari and Others v. Italy*, (Nos. 18766 and 36030/11), [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„itemid“:\[„001-156265“\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„itemid“:[„001-156265“]}) (30.08.2017).

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE. (ERGM), *Affaire Chapin et Charpentier c. France*, (No. 40183/07), [https://hudoc.echr.coe.int/fre#{„itemid“:\[„001-163436“\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre#{„itemid“:[„001-163436“]}) (30.08.2017)

FORST, R. 2003. *Toleranz im Konflikt*. Frankfurt a. M.

Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (LPartG) vom 16.2.2001, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001, Teil 1, Nr. 9, Bonn am 22. Februar 2001, 266–287.

Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil 1, Nr. 52, Bonn am 28. Juli 2017, 2787–2788.

GOERTZ, S. (Hg.). 2015. „*Wer bin ich, ihn zu verurteilen?*“ *Homosexualität und katholische Kirche*, Freiburg i.Br.

GOERTZ, S. 2015. Zwischen „himmelschreiender Sünde“ und „Geschenk der Liebe“. Konzepte und Bewertungen von Homosexualität in der Moraltheologie und im römischen Lehramt, in: S. Goertz (Hg.), 2015, 175–236.

HEINZ, H. 2000. Zu gesetzlichen Regelungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Forschungsbericht über die Haltung der katholischen Kirche, in: J. Basedow et. al. (Hgg.), *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*, Tübingen, 277–307.

- HIEKE, T. 2015. Kennt und verurteilt das Alte Testament Homosexualität? In: S. Goertz (Hg.), 19–52.
- HILPERT, K. 2014. Ehe für alle? In: K. Hilpert, B. Laux (Hg.), *Leitbild am Ende?* Freiburg i. Br. 209–226.
- HILPERT, K. 2017. Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, in: *Stimmen der Zeit* 235, 579–588.
- JÜSTEN, K. *Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur „Ehe für alle“* (DBK Pressemeldung vom 28.07.17) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=ehe%20f%C3%BCr%20alle&presseid=3425&cHash=cd37-9b143928449729ee129af63e4bc0> (30.08.17).
- KATHOLISCHER ERWACHSENENKATECHISMUS. 1995. Bd. 2: *Leben aus dem Glauben*, Freiburg i.Br.
- KATHOLISCHE FRAUENGEMEINSCHAFT DEUTSCHLANDS, *Die Stellungnahme der kfd zur „Ehe für alle“*, <https://www.kfd-bundesverband.de/artikel/stellungnahme-ehe-fuer-alle.html?cHash=88cc5a747e20ffbaa492582aad89a3ff&type=97> (30.08.17).
- KOCH, H. *Zur Entscheidung im Deutschen Bundestag für die „Ehe für alle“* (DBK Pressemeldung vom 30.06.2017) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=ehe%20f%C3%BCr%20alle&presseid=3427&cHash=7f37093be0bf-88521460bbe0d214f645> (30.08.17).
- KOMMISSARIAT DER DEUTSCHEN BISCHÖFE. *Stellungnahme zu drei Gesetzentwürfen zum Recht gleichgeschlechtlicher Partnerschaften*, Berlin <http://www.bundestag.de/blob/388884/67f34f523a1f4aa10b707bd63babd999/jestaedt-data.pdf> (30.08.2017).
- KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE. 1992. Einige Anmerkungen bezüglich der Gesetzesvorschläge zur Nicht-Diskriminierung homosexueller Personen, in: „L'Osservatore Romano“ vom 24.7.1992, 4.
- KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, 2003. Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen, in: *L'Osservatore Romano* vom 1.8.2003, 4.
- LAUX, B. 2017. Art. Ehe, I. Sozialethisch, in: *Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft*. Bd. 1, Freiburg i. Br., 1496–1501.
- LEHMANN, K. „*Dramatische Verschiebung im Wertebewusstsein: Die Ehe kommt zu kurz*“ *Stellungnahme des Vorsitzenden der DBK zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren „Lebenspartnerschaftsgesetz“* (DBK Pressemeldung vom 17.07.2002) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=Dramatische%20Verschiebung%20im%20Wertebewusstsein&presseid=384&cHash=c12d2eef096a1ca0eea384eedf5f0ee9> (30.08.17).

- LEHMANN, K. *Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Veröffentlichung der „Erwägung zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaft zwischen Homosexuellen Personen“ durch die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom* (DBK Pressemeldung vom 31.07.2003) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=erw%C3%A4gung%20zu%20den%20entw%C3%BCrfen%20einer%20rechtlichen%20anererkennung&presseid=1118&cHash=3c69c6d834e2fb9fce923692e1722d7c> (30.08.17).
- LEVEN, B. 2017. „Ehe für alle“: Verhaltene Ablehnung, in: *Herder Korrespondenz* 71 (8), 9–10.
- LÜDECKE, N. 2010. Die Ehe im Plane Gottes und seiner Kirche. Geschlechterverhältnis, Ehe und Ekklesiologie in kanonistischer Sicht, in: B. Heiningen (Hg.), *Ehe als Ernstfall der Geschlechterdifferenz. Herausforderungen für Frau und Mann im kulturellen Symbolsystem*. Berlin u.a. 115–137.
- MARX, R. *Zur Debatte um die „Ehe für alle“* (DBK Pressemeldung vom 28.06.2017) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=ehe%20f%C3%BCr%20alle&presseid=3424&cHash=094be2455ddbeba4d5ea1cfe89ae109d> (30.08.17).
- MEYER, S. 2017. Gleichgeschlechtliche Ehe unabhängig vom Ehebegriff des Art. 6 Abs. 1 GG verfassungsgemäß, in: *„FamRZ“ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 64 (16) 1281–1284.
- MÖLLERS, C. Was heißt Ehe für alle? Die juristische Debatte geht jetzt erst los, in: *Zeit online* (05.07.2017), <http://www.zeit.de/2017/28/gleichgeschlechtliche-ehe-grundgesetz-verfassung> (14.07.17).
- OCKENFELS, W. 2001. Staatliche Prämierung der Unfruchtbarkeit. Sozialethische Überlegungen zur „Homo-Ehe“, in: N. Geis (Hg.), *Homo-Ehe. Nein zum Ja-Wort*, Grevenbroich, 59–64.
- PEDDICORD, R. 1996. *Gay and Lesbian Rights. A Question: Sexual Ethics or Social Justice?* Kansas City.
- POLAINO-LORENTE A., 2007. „Ehe“ Homosexueller, in: *Lexikon Familie*, hg. vom Päpstlichen Rat für die Familie, Paderborn, 377–386.
- RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND. 2013. *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken*, Gütersloh.
- RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND. „Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung“ Eine Stellungnahme zur Debatte über die „Ehe für alle“, <https://www.ekd.de/Stellungnahme-des-Rates-der-EKD-zur-Debatte-um-die-Ehe-fuer-alle-24373.htm> (28.06.2017).
- RÖMELT, J. 2015. Sexualität und Gewissensfreiheit. Gleichgeschlechtliche Liebe, Lebenspartnerschaft und Humanökologie, in: S. Goertz (Hg.), 325–350.
- ROTH, M. 2017. Ehe für alle – ein Störfall für die Ökumene?, in: *Materialdienst des konfessionskundlichen Instituts Bensheim*“ (5) (im Erscheinen).

- ROTTER, H. 2001. Zur rechtlichen Anerkennung homosexueller Partnerschaften, in: *Stimmen der Zeit* 219, 533–540.
- ROTTER, H. 2001. Ehe und homosexuelle Partnerschaft. Vergleichbares und Unterscheidendes in moraltheologischer Sicht, in: H. Bosinski et al., *Eingetragene Lebenspartnerschaft. Rechtssicherheit für homosexuelle Paare – Angriff auf Ehe und Familie?* Regensburg, 30–44.
- SCHOCKENHOFF, E. 2017. Was bedeutet die Zulassung der „Ehe für alle“ für den kirchlichen Umgang mit der Ehe? in: *Konradsblatt* 101, Nr. 29 vom 16.7.2017, 26.
- SCHOCKENHOFF, E./ KARLE, I., 2017. Was ist eine christlich Ehe? Interview mit Michael Schrom, in: *Publik-Forum* 15, 26–30.
- SCHOLZ, R./ UHLE A., 2001. „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und Grundgesetz, in: *Neue Juristische Wochenzeitschrift* 6, 393–400.
- SIEVERNICH, M. 2013. Umcodierung der Ehe, in: *Stimmen der Zeit* 231, 649–650.
- TEBARZT-VANELST, F.-P., „Rechtsinstitut der Ehe schützen“. Erklärung des Vorsitzenden der Kommission für Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz (DBK Pressemeldung vom 25.02.2013) <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=rechtsinstitut%20ehe%20sch%C3%BCtzen&presseid=2277&cHash=65a9ad639ffc80478ba35b5bdb9efa5b> (30.08.17).
- UHLE, A. 2013. Art. 6 Ehe, Familie, nichteheliche Kinder. II. Geschlechtsverschiedenheit, in: V. Epping/ C. Hillgruber (Hg.), *Grundgesetz*, München, 243–244.
- WAPLER, F., 2015. *Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung*, Berlin.
- ZOLLITSCH, R. Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu eingetragenen Lebenspartnerschaften (DBK Pressemeldung vom 06.06.2013), <http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=beschluss%20des%20bundesverfassungsgerichts&presseid=2329&cHash=33f7450b2fc0ed8487bf9ef84d516130> (30.08.17).

Data wpłynięcia: 16.10.2017

Data uzyskania pozytywnych recenzji: 08.11.2017